

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 117/13 B

L 5 KR 199/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 232/12 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2013 durch den
Richter Prof. Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und an das "Bundessozialgericht Kassel L 5 KR /199/13" gerichteten Schreiben vom 4.12.2013 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des vorgenannten LSG vom 30.10.2013 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist erst am 13.12.2013 beim BSG eingegangen, da aufgrund der unkorrekten bzw unvollständigen Anschrift die korrekte Anschrift erst durch die Deutsche Post ermittelt werden musste. Der Beschluss ist seinen damaligen Prozessbevollmächtigten am 5.11.2013 zugestellt worden.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 5.12.2013 endenden einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Auch liegen keine Gründe vor, dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren; der Kläger hat weder Tatsachen, die zu einer Wiedereinsetzung führen können, glaubhaft gemacht noch hat er die versäumte Rechtshandlung formgerecht nachgeholt. Auf das Erfordernis, sich vor dem BSG durch einen der in § 73 Abs 4 SGG aufgeführten Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen (*zur Verfassungsmäßigkeit vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 13 mwN*), ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Beschlusses hingewiesen worden. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

